

Vereinssatzung des TTV Pleidelsheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Tischtennisverein Pleidelsheim e.V., Kurzfassung TTV Pleidelsheim e.V.. Der Verein wurde am 6. März 1985 gegründet. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.
- (2) Er hat seinen Sitz in 74385 Pleidelsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Stuttgart (VR 201109) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Tischtennissports, andere Leistungsübungen und Förderung der Jugend.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung/Vereinsaufhebung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Dies gilt auch für einbezahlte Beiträge oder sonstige Zahlungen an den Verein.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jeder Tischtennisfreund mit gutem Leumund werden.
- (2) Aktive Mitglieder nehmen an sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfen) teil.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern und wahren.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- (6) Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern,

- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
- c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(4) Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres. Der Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist sofort, nach Kenntnisnahme durch den Vorstand und Nachzahlung der anteiligen, monatlichen Differenz des Mitgliedsbeitrages zwischen passivem und aktivem Mitgliedsbeitrag, wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Sie haben Vereinseigentum, das sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die schriftliche Erklärung kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

(3) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- Verstöße gegen die Satzung oder
- vereinsschädigendes Verhalten oder
- strafbare Vergehen und Verbrechen oder
- Nichtbefolgung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane.

Ein weiterer Grund kann die Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sein.

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung,

die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvollversammlung mit ihrer jeweils gültigen

Jugendsatzung

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden, volljährigen Mitglieder eine Stimme.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt - soweit von Seiten des Mitglieds benannt - die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse oder andere Messenger Dienste zu senden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Ist dieser verhindert, so hat der stellvertretende Vorsitzende die Leitung zu übernehmen. Bei Verhinderung beider wird ein Versammlungsleiter vom 1. Vorsitzenden bestimmt. Bei kurzfristiger/außerplanmäßiger Verhinderung beider bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter.

(6) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder deren Dringlichkeit anerkennt.

(7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn 25 % der anwesenden

Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(8) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 8 Ziffer 6 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(6) Der Mitgliederversammlung sind der Kassenbericht und der Haushaltsplan durch den Kassier zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands zur Einsichtnahme vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Kassenberichts zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(7) Bestätigung und Abstimmung über die Arbeitsstunden nach § 12.

(8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 13.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende Vorsitzende/r, Kassier, Schriftführer, Sportwart und Jugendwart. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden im Wechsel gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in den geraden Kalenderjahren, die des stellvertretenden Vorsitzenden in den ungeraden Kalenderjahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(4) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich (auch Messenger Dienste), per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit ebenfalls über die in Satz 1 genannten Kommunikationsmöglichkeiten gefasst werden.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(8) Der Kassier ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Er entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand vor.

(9) Der Kassier erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Über die Konten des Vereins kann der Kassier in Höhe des genehmigten Haushaltsplans allein verfügen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen einer Beschlussfassung des Vorstandes.

Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.

(10) Der Kassier zieht Mitgliedsbeiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis eventuell vorhandener Vermögenswerte des Vereins.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(12) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

(13) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

Geschäftsordnung für den Vorstand

Finanz- und Kassenwesen

Ehrenordnung

Jugendordnung

Beitragsordnung

§ 12. Jugendvollversammlung

Die Aufgaben und Bestimmungen der Jugendvollversammlung sind in der jeweils gültigen Jugendordnung geregelt.

§ 13. Arbeitsstunden

(1) Alle aktiv am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen jährlich zu erbringen.

(2) Die vom Vorstand laut Voranschlag festgesetzten Arbeiten (Daueraufgaben und Sonderaufgaben) werden von der Mitgliederversammlung

beschlossen. Ausgenommen hiervon sind passive, jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, Ehrenmitglieder sowie Behinderte.

- (3) Jedes Mitglied kann sich an diesen Arbeiten beteiligen, indem es
- a) Daueraufgaben wahrnimmt oder
 - b) sich zu Sondereinsätzen meldet.

Ein Anspruch des Mitglieds, an ganz bestimmten Arbeiten beteiligt zu werden, besteht nicht.

(4) Die geleistete Arbeitszeit wird von einer verantwortlichen Person festgehalten und von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied schriftlich in einer Arbeitsstundenliste erfasst. Den persönlichen Stand seiner Arbeitsstunden kann jedes Mitglied zu jeder Zeit beim für die Arbeitsstundenliste Verantwortlichen erfragen. Die erfasste, geleistete Arbeitszeit ist von jedem einzelnen Mitglied selbstständig zu prüfen.

(5) Familienmitglieder können die zu leistende Arbeitszeit untereinander aufrechnen. Die Arbeitszeit der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird dabei nur insoweit mitgerechnet, als sie auf die allgemein festgesetzten Arbeiten entfällt; die Vorstandsgeschäfte zählen nicht mit. Gleiches gilt für die Zeit der Sitzungen des Festausschusses.

(6) Zeitschulden lösen eine Zahlungsverpflichtung aus, die nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Zustellung der Ausgleichsrechnung fällig ist und dann abgebucht wird. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Betrag pro Mitglied in Anrechnung gebracht. Die Höhe des Betrages orientiert sich an der jeweils gültigen Beitragsordnung und liegt bei 15 v.H. des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages eines erwachsenen Mitglieds je nicht geleisteter Arbeitsstunde.

(7) Die abzuleistenden Stunden werden bei jeder Mitgliederversammlung neu festgelegt. Eine Anzahl \leq 16 Arbeitsstunden wird nach dem Voranschlag des Vorstands festgelegt. Eine Anzahl $>$ 16 Arbeitsstunden muss von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die festzulegende Stundenzahl ist mittels Abstimmung in der Mitgliederversammlung abzustimmen, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

(8) Auf Antrag kann ein Mitglied eine Reduzierung der Ausgleichsrechnung beantragen, über die der Vorstand beschließt.

§ 14. Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Umlagen,
- c) Werbeverträge,
- d) Spenden,
- e) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

(5) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag, für einzelne Vereinsmitglieder Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 15. Auflösung des Vereins

(1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Zur Beschlussfassung bedarf es:

- a) der Ankündigung an alle unter der letzten bekannten (elektronischen oder postalischen) Adresse erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
- b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
- c) der Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstands und
- d) einer Stimmenmehrheit von Vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Mit Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Pleidelsheim, die dieses zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16. Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Verein TTV Pleidelsheim e.V. gespeichert werden dürfen. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

(2) Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassiers.

(3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und Daten, die zur Durchführung des Sport- und Spielbetriebs erforderlich sind.

(4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.

(5) Als Mitglied des zuständigen Tischtennisverbandes ist der Verein TTV Pleidelsheim e.V. verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährungen den jeweils zuständigen Stellen zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer sowie sonstige notwendige Daten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein benannt.

(6) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind. Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für ein besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen.

(7) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in Print- und sozialen Medien, auf der Homepage oder durch Aushänge veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

(8) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann der Vorstand anderen Mitgliedern bei berechtigtem Interesse gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(9) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17. In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Pleidelsheim.

Pleidelsheim, 22.04.2022